

(2) Der Berufsausweis wird von dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, auf Antrag mit Gültigkeit für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt.

(3) Berufsausweise, die nach dem 10. Oktober 1955 von den Räten der Bezirke, Abteilung Kultur, ausgestellt sind, behalten ihre Gültigkeit.

#### § 4

(1) Der Berufsausweis kann nur ausgestellt werden, wenn der Nachweis der erforderlichen Befähigung für eine hauptberufliche Betätigung auf dem Gebiet der Tanz- und Unterhaltungsmusik erbracht wird durch

- a) das Abschlußzeugnis einer staatlichen Hochschule für Musik, eines Konservatoriums, einer Fachschule bzw. Fachgrundschule für Musik oder
- b) die Abschlußprüfung der Oberstufe in der Tanzmusikklasse einer Musikschule, wenn diese Prüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung (§ 5 Abs. 2) abgelegt wurde, oder
- c) eine Prüfung vor der im § 5 genannten Kommission.

(2) In Sonderfällen kann ein vorläufiger Berufsausweis bis zu dem von der Kommission nach § 5 festgelegten Prüfungstermin ausgestellt werden. Dieser Ausweis ist deutlich als vorläufiger zu kennzeichnen.

(3) Bei Ausstellung des Berufsausweises ist eine Verwaltungsgebühr von 10 DM zu entrichten.

#### § 5

(1) Die Prüfung nach § 4 Abs. 1 Buchst. c ist vor einer Kommission abzulegen, die von dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand der Gewerkschaft Kunst gebildet wird.

(2) Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission regeln sich nach einer zentralen Prüfungsordnung des Ministeriums für Kultur, die in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“ veröffentlicht wird.

(3) Die Termine für die Anmeldung zu den jährlich in allen Bezirken stattfindenden Prüfungen sind von den Räten der Bezirke, Abteilung Kultur, bekanntzugeben.

#### § 6

Die Berufsausweispflicht nach § 3 gilt nicht für ausländische, westdeutsche oder Westberliner Musiker der Tanz- und Unterhaltungsmusik, die in der Deutschen Demokratischen Republik gastspielweise Tanz- und Unterhaltungsmusik ausüben.

#### § 7

Musiker, die ihre hauptberufliche Tätigkeit als Tanz- und Unterhaltungsmusiker aufgeben, haben den Berufsausweis an den zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur (§ 3 Abs. 2), unverzüglich zurückzugeben.

### III.

#### Musikervermittlungen

#### § 8

(1) Musikervermittlungen, die von den Musikern der Tanz- und Unterhaltungsmusik freiwillig im Einvernehmen mit der Gewerkschaft Kunst gebildet werden, sind von den Räten der Kreise bzw. der Städte, Abteilung Kultur, in denen sie tätig sind, zu unterstützen

(2) Den Musikervermittlungen obliegt insbesondere die Erfüllung folgender Aufgaben:

- a) sie unterstützen die ausreichende Befriedigung der Bedürfnisse unserer Bevölkerung nach Tanz- und Unterhaltungsmusik und vermitteln Berufs- und Laienmusiker; dabei sollen die Dörfer und ländlichen Betriebe bevorzugt berücksichtigt werden;
- b) sie unterstützen die Entwicklung leistungsfähiger und beständiger Ensembles;
- c) sie unterstützen in enger Zusammenarbeit mit den "Zweigstellen der AWA durch Programmberatungen die Musiker und Kapellen bei der Förderung der in der Deutschen Demokratischen Republik entstandenen Kompositionen der Tanz- und Unterhaltungsmusik;
- d) sie unterstützen das Kreiskabinett für Kulturarbeit bei der Anleitung der in den Arbeitsgemeinschaften Tanz- und Unterhaltungsmusik erfaßten Laienmusiker und nebenberuflich tätigen Musiker.

#### § 9

(1) Die Musikervermittlungen sind zur Registrierung beim Rat der Stadt bzw. des Kreises, Abteilung Kultur, schriftlich anzumelden. Dabei ist ein verantwortlicher Leiter der Musikervermittlung zu benennen.

(2) Bestehen keine Bedenken hinsichtlich der persönlichen Zuverlässigkeit oder der fachlichen Eignung gegen den in der Musikervermittlung tätigen Personenkreis, so ist die Registrierung vorzunehmen und eine Urkunde zu erteilen, die die staatliche Anerkennung der Musikervermittlung zum Ausdruck bringt. Die Entscheidung der Abteilung Kultur ist innerhalb 4 Wochen nach Anmeldung zu treffen.

(3) Die Registrierung kann auch befristet vorgenommen oder mit Auflagen verbunden werden.

#### § 10

(1) Die Musikervermittlungen sind den Räten der Städte bzw. der Kreise, Abteilung Kultur, über ihre gesamte Tätigkeit rechenschaftspflichtig und haben alle Unterlagen auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

(2) Die Räte der Städte bzw. der Kreise, Abteilung Kultur, sind berechtigt, die Registrierung zu löschen, wenn gegen den in der Musikervermittlung tätigen Personenkreis oder gegen einzelne von ihnen Bedenken im Sinne des § 9 Abs. 2 bestehen und die Musiker-